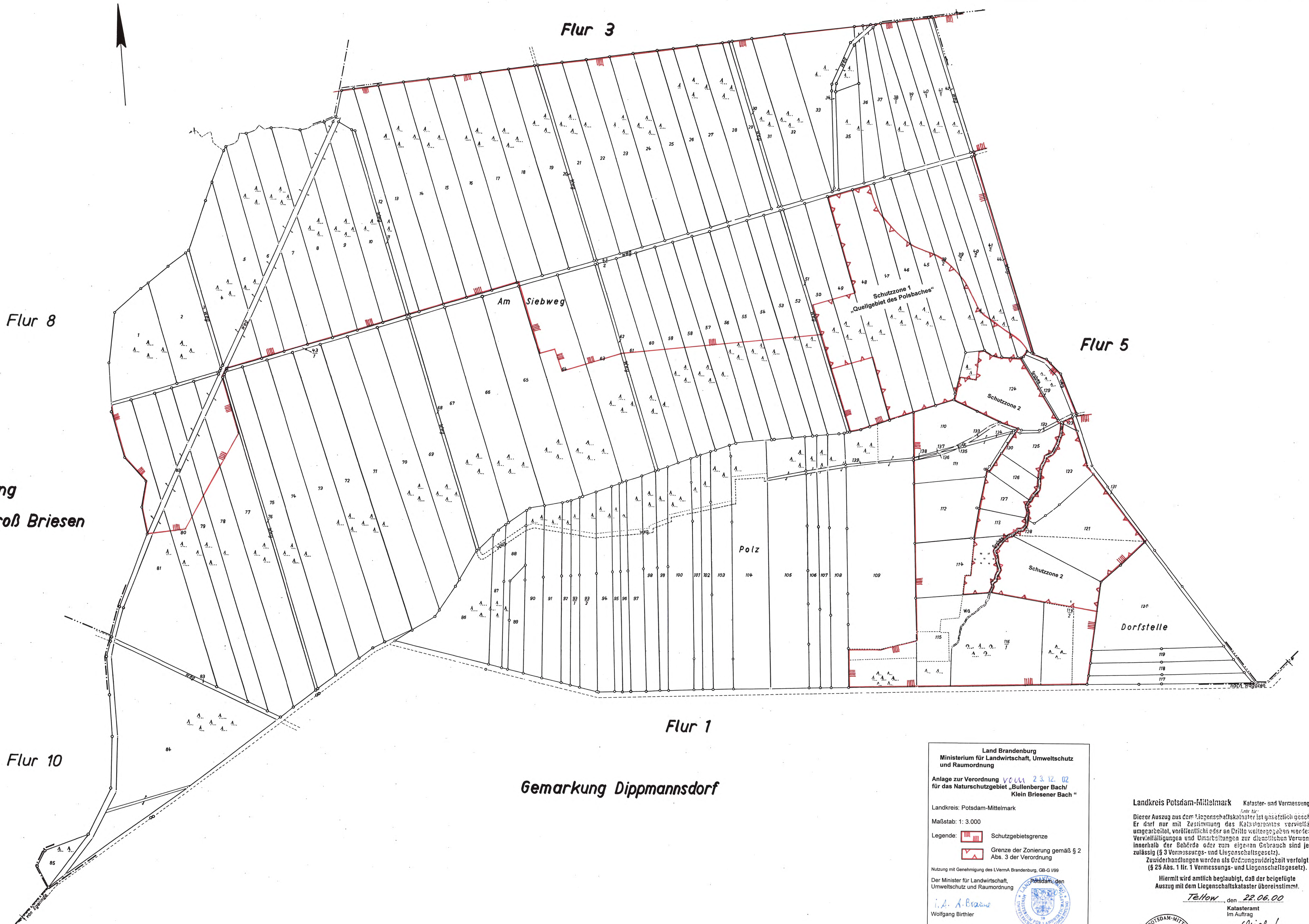




Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung vom 23.12.02
für das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/
Klein Briesener Bach“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Maßstab: 1:3.000

Legende:

- Schutzgebietsgrenze
- Grenze der Zonierung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G 099

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

J. A. A. Bräuer
Wolfgang Brähler

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt

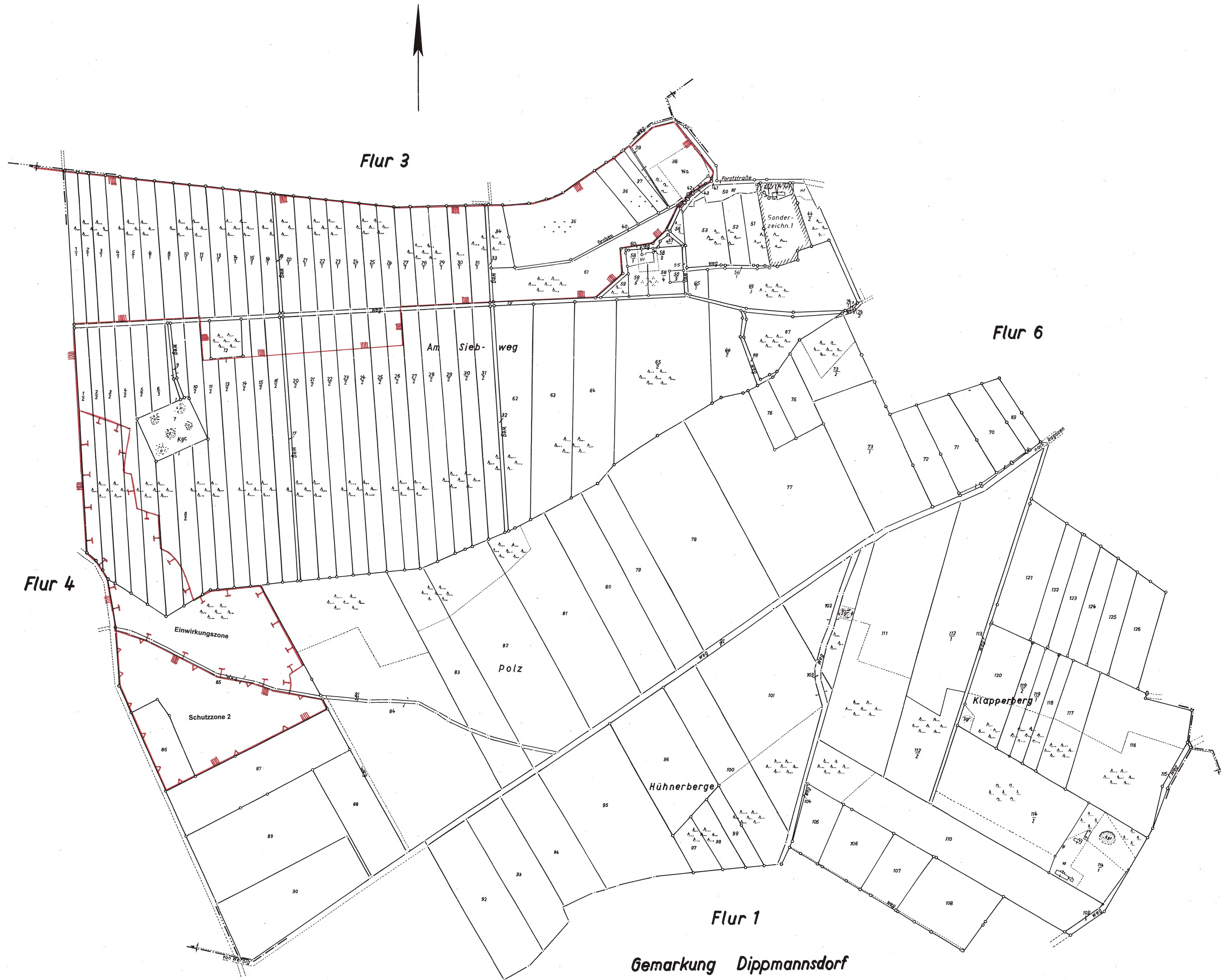
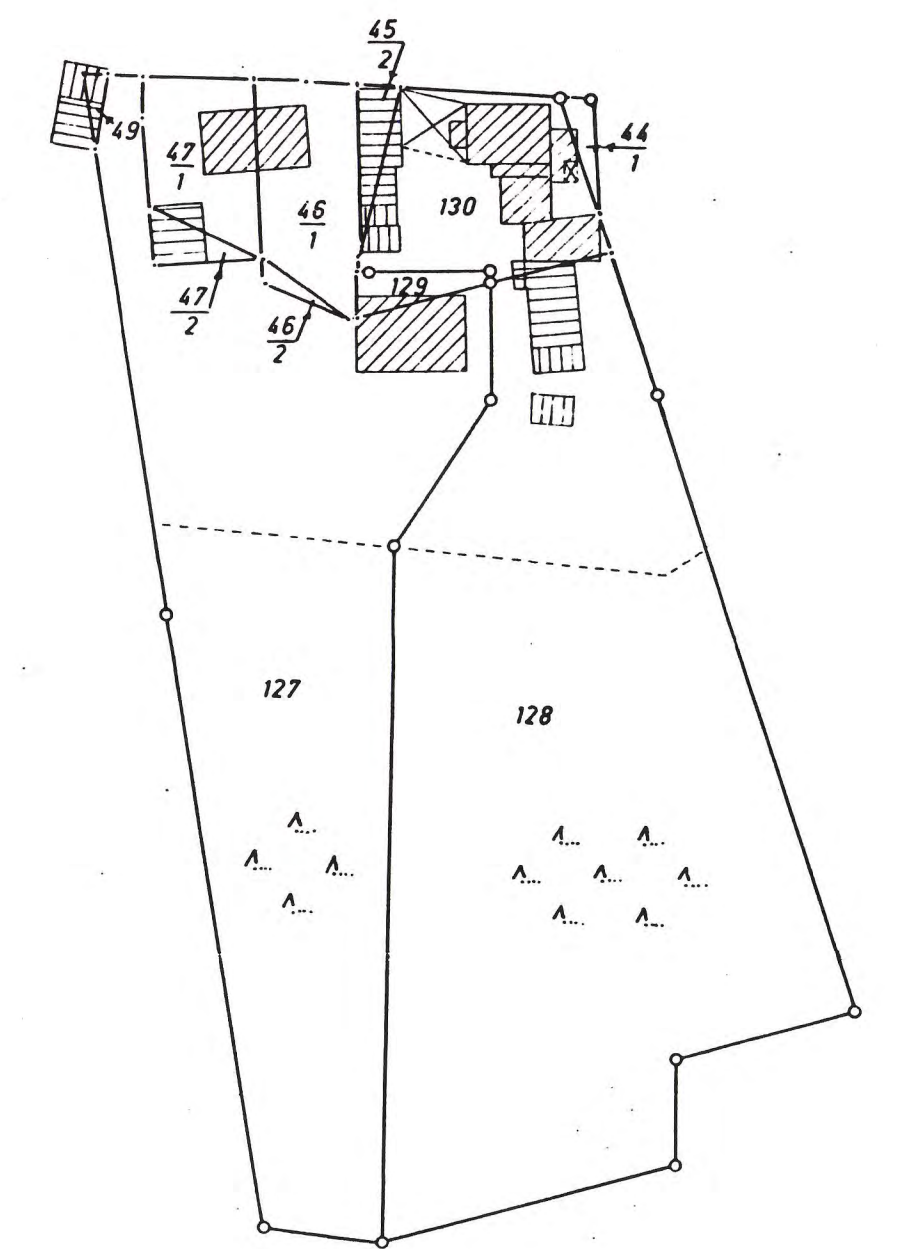
Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz). Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigelegte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Tellow, den 22.06.00

Katasteramt
Im Auftrag
W. Brähler
(Unterschrift)

Sonderzeichnung 1
1:1000



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung

Anlage
zur Verordnung für das Naturschutzgebiet **„Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“**

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Maßstab: 1:3.000

Legende:

- Schutzgebietsgrenze
- Grenze der Zonierung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung
- Einwirkungszone gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung

Nutzung mit Genehmigung des Lverm Brandenburg, GB-G 1/99

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birtler

Potsdam, den *22.06.00*

Wolfgang Birtler

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird öffentlich beglaubigt, daß der beigefügte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Telton den 22.06.00

Katasteramt
Im Auftrag

20.06.01
(Unterschrift)



Flur 5⁽⁸⁾

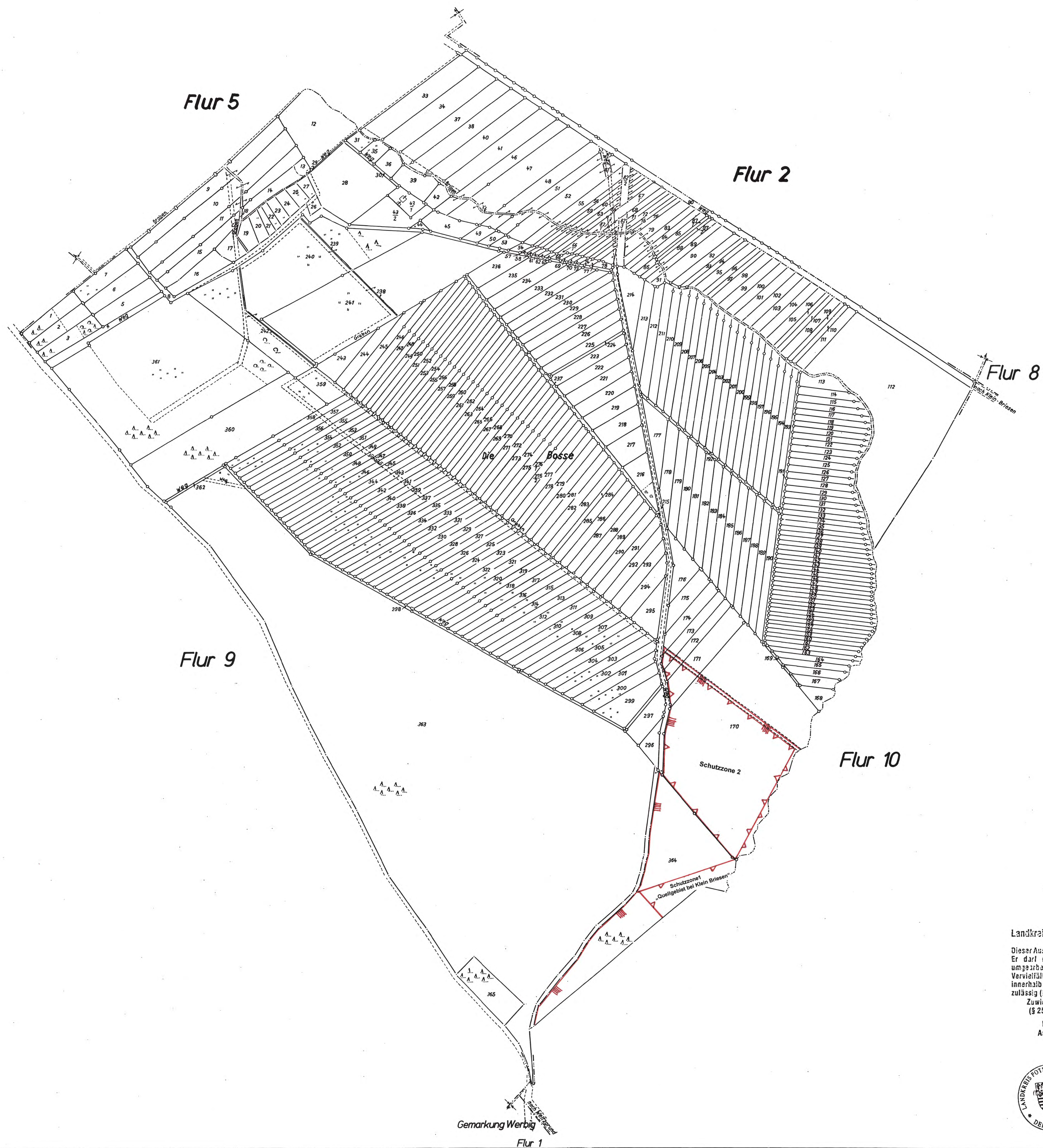
Gemarkung Ragösen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Maßstab 1:3000

Abzeichnung der Flurkarte a. d. J. 1842, sowie
1865 u. 67, nebst Ergänzungen und Feldvergleich 1949.

Vermessungsdienst Brandenburg
Herausgegeben 1952:



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung vom 23.12.02
für das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/
Klein Briesener Bach“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Maßstab: 1:3.000

Legende: Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonierung gemäß § 2
Abs. 3 der Verordnung

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg 06.0.999

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

W. B. B.
Wolfgang Birtler

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt.
Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt,
umgeschrieben, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung
innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch
zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).
Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).
Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigefügte
Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Telton den 22.06.00
Katasteramt
Im Auftrag
de. ca. f.
(Unterschrift)

Flur 6

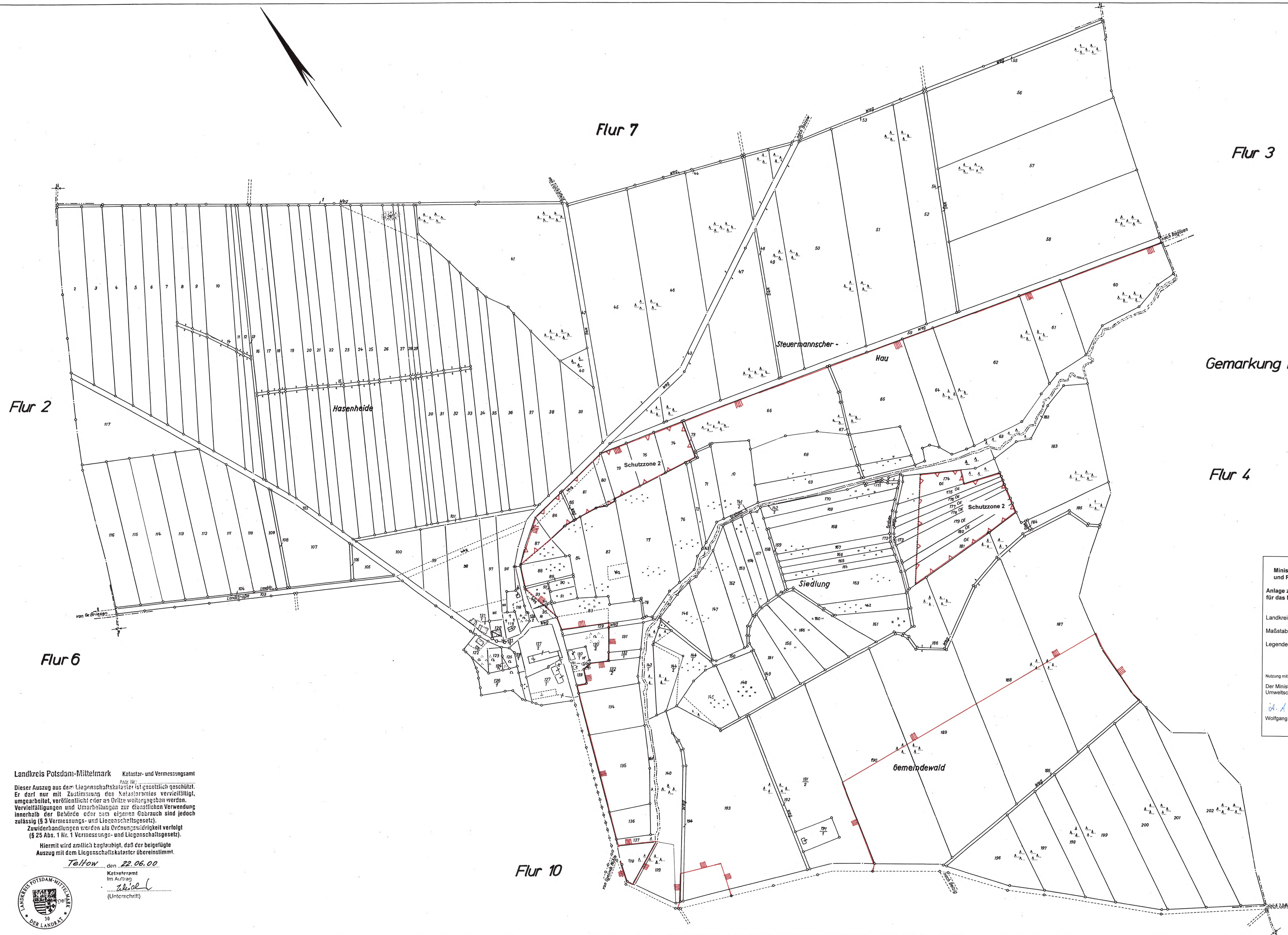
Gemarkung Groß Briesen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Maßstab 1:3000

Abzeichnung der Flurkarte von Gerant i.J. 1844, nebst Er-
gänzungen, Feldvergleich 1949 und Wirtschaftsflächen-
hebung.

Landesregierung Brandenburg
Herausgegeben 1952:



Flur 3

Gemarkung Ragösen

Flur 4

Flur 2

Flur 6

Flur 10

Flur 7

Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung vom 23.12.02
für das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/
Klein Briesener Bach“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Maßstab: 1:2.500

Legende: Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonierung gemäß § 2
Abs. 3 der Verordnung

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G 199

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Potsdam, den
W. A. Braun
Wolfgang Birtler

Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt.
Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt,
umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung
innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch
zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).
Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt
 (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigelegte
Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Telhow den 22.06.00
Katasteramt
Im Auftrag
W. A. Braun
(Unterschrift)



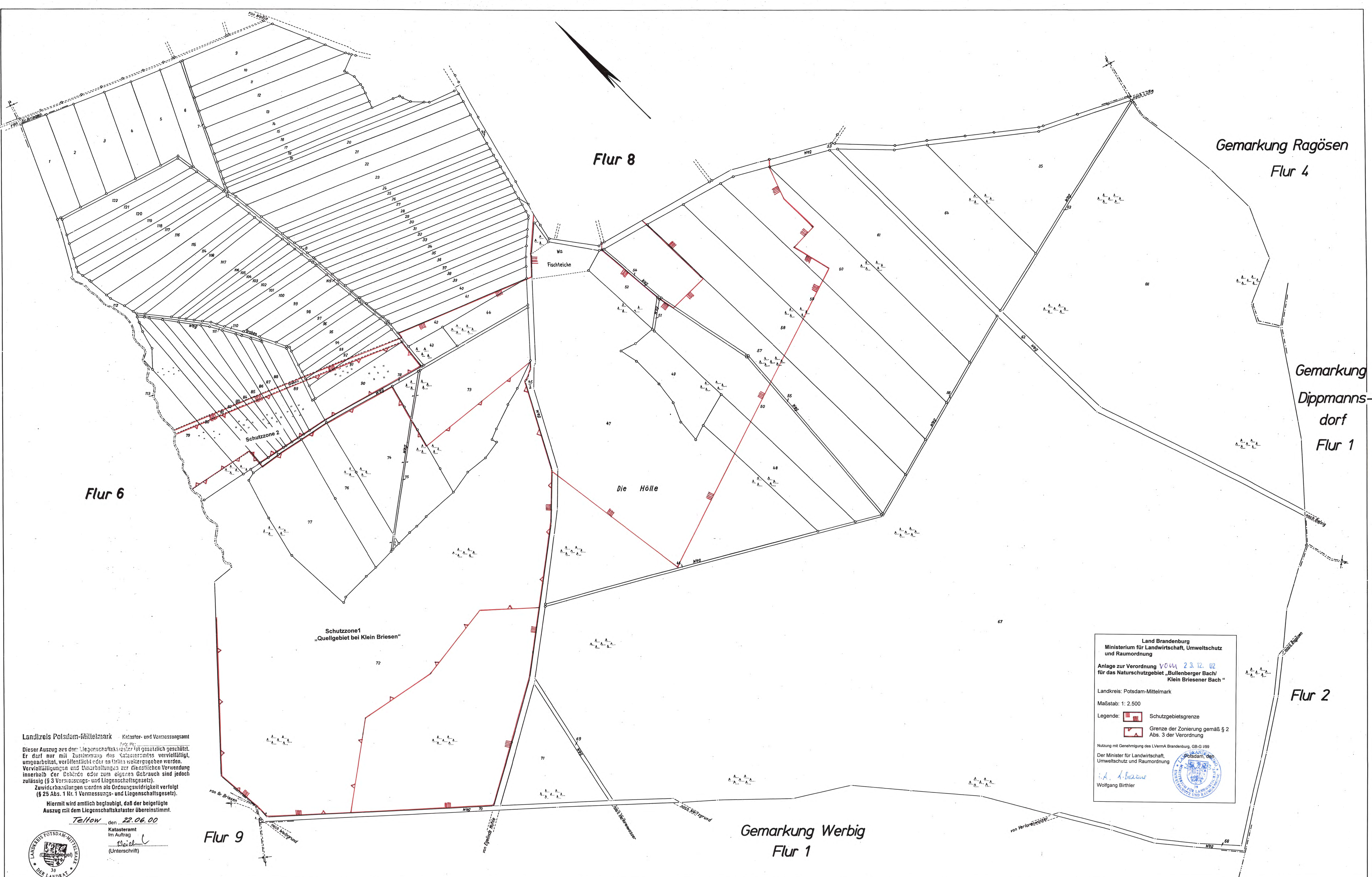
Flur 8 Gemarkung Groß Briesen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Maßstab 1:2500

Abzeichnung der Flurkarte von Stockmann im Jahre 1862,
nebst Ergänzungen, Feldvergleich 1949 und Wirtschaftsflä-
chenenerhebung.

Landesregierung Brandenburg
Herausgegeben 1952:



Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig (§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der beigelegte Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Teltow, den 22.06.00

Katasteramt
Im Auftrag
Weich
(Unterschrift)



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung

Anlage zur Verordnung vom 23.12.02
für das Naturschutzgebiet „Bullenberger Bach/
Klein Briesener Bach“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark

Maßstab: 1:2.500

Legende: Schutzgebietsgrenze
 Grenze der Zonierung gemäß § 2
Abs. 3 der Verordnung

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G 199

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Potsdam, den
i.H. v. A. Böhme
Wolfgang Böhme

Flur 10

Gemarkung Groß Briesen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Maßstab 1:2500

Abzeichnung der Flurkarte von Gerant im Jahre 1844, nebst
Ergänzungen, Feldvergleich 1949 und Wirtschaftsfächen-
erhebung

Landesregierung Brandenburg
Herausgegeben 1952: